

AGBS für Entwicklungsdienstleistungen

Diese Bedingungen gelten für Entwicklungsdienstleistungen, die von der IDK – Institut für Datenkommunikation GmbH, im folgenden IDK, erbracht werden.

§ 1

Angebote

1. Angebote sind unverbindlich, soweit nicht alle zur Auftragserfüllung vorliegenden Informationen seitens des Kunden vorliegen.

§ 2

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IDK zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen

§ 3

Rechte und Pflichten der IDK

1. Die IDK ist hinsichtlich der tatsächlichen Erbringung der ihm übertragenen Aufgaben frei. Dies betrifft sowohl den zeitlichen Umfang der Leistungserbringung als auch die Art und Weise der Erledigung, soweit nicht die vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber seinem Kunden nachteilig beeinträchtigt werden.
2. Die IDK unterliegt keinem Weisungsrecht. Fachliche Vorgaben seitens des Auftraggebers sind allerdings insoweit zu beachten, als diese für die sachgerechte Auftragsdurchführung erforderlich sind.
3. Die Anwendbarkeit des § 615 BGB wird ausdrücklich vereinbart.

§ 4

Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach den tatsächlich für die Leistungserbringung aufgewendeten Arbeitsstunden und einen dafür anzusetzenden Stundensatz in Euro.
2. Eine Arbeitsstunde entspricht einer Zeitstunde. Für die Abrechnung maßgeblich sind jeweils angefangene Zeitstunden.
3. Für die Leistungen der IDK gelten folgende Stundensätze:
 - a. 50,00 Euro Softwareentwickler mit fachspezifischen Facharbeiterabschluss,
 - b. 60,00 Euro Softwareentwickler mit fachspezifischen Hochschulabschluss,
 - a. 75,00 Euro Projektleiter (unabhängig von den vorgenannten Qualifikationen).
4. Soweit abweichend von § 7 Absatz 1 eine Leistungserbringung durch die IDK nicht am Erfüllungsort, sondern an einem anderen Ort (Sitz des Auftraggebers, sonstiger vom Auftraggeber bestimmter Ort, vgl. § 7 Absatz 2) stattfindet, wird die Fahrzeit bei der Berechnung des Zeitaufwandes zur Berechnung der Vergütung nur mit 50% angesetzt. Zusätzlich ist eine Kilometerpauschale in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer und pro eingesetzten Mitarbeiter zu leisten. Sollten in diesem Zusammenhang weitere Reisekosten, insbesondere Übernachtungskosten, anfallen, sind diese ebenso vom Auftraggeber zu erstatten, soweit sie erforderlich waren.
5. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Fälligkeit und Rechnungslegung

1. Die IDK wird die nach Aufwand bestimmte, in einem Kalendermonat angefallene Vergütung zum Ende des jeweiligen Monats abrechnen.

2. In der Rechnung sind der entstandene Arbeitsaufwand und die Fahrtzeiten jeweils gesondert nach Stunden darzustellen. Der Arbeitsaufwand ist durch einen entsprechenden Tätigkeitsnachweis, der vom Auftraggeber gegenzuzeichnen ist, für jeden eingesetzten Mitarbeiter der IDK zu belegen. Erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises keine Gegenzeichnung durch den Auftraggeber und werden von diesem in dieser Zeit auch keine Einwände hiergegen erhoben, gilt der Tätigkeitsnachweis als bestätigt.
3. Für die Fahrtzeiten werden pauschal die sich aus einem gängigen Routenplaner ergebenden Fahrtzeiten angesetzt, unabhängig von etwaigen Mehr- oder Minderzeiten.
4. Alle weiteren Aufwendungen, insbesondere Übernachtungskosten, werden in tatsächlich angefallener Höhe abgerechnet und entsprechend belegt.
5. Ist im Einzelfall abweichend von der Regelung in § 4 keine nach dem Stundenaufwand bestimmte Vergütung, sondern ein Pauschalhonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Ablauf des dafür festgelegten Leistungszeitraums.
6. Die Vergütung und Reisekosten sind innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem jeweiligen Rechnungsdatum, zur Zahlung auf ein von IDK zu benennendes Konto fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist der Eingang bei IDK. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Weiteres in Verzug.
7. Die Rechnung hat die gesetzlichen Vorgaben an eine Rechnungsstellung zu erfüllen. Weist die Rechnung Fehler im Hinblick auf die formellen Anforderungen auf, ist auf Verlangen des Auftraggebers eine neue, ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Dies lässt das Bestehen und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs unberührt. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftraggeber aufgrund eines solchen Umstandes nicht zu.
8. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem IDK vorbehalten.

§ 6

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur vorbringen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem setzt die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts voraus, dass der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

§ 7

Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtungen des IDK ist sein satzungsmäßiger Sitz.
2. Dem IDK trifft allerdings auf Verlangen des Auftraggebers die Verpflichtung, die Leistungserfüllung an den Sitz des Auftraggebers oder an einen sonstigen, von ihm bestimmten Ort zu verlegen, wenn dies für die ordnungsgemäße und sachgerechte Auftragsdurchführung erforderlich ist. Dies lässt die Regelung in Absatz 1 unberührt.

§ 8

Haftung

1. Sowohl IDK als auch Auftraggeber haften im gleichen Maße für eigenes Verschulden wie für das ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen.
2. Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung durch das IDK, die den Auftraggeber zum Schadensersatz berechtigt, scheidet eine Haftung aus, wenn die Verletzungshandlung nur leicht fahrlässig begangen wurde, es sei denn,
 - a. es handelt es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die den Vertrag maßgeblich prägt und zum Erreichen des beidseitig bezweckten Erfolges entscheidend beitragen soll, wozu insbesondere die Hauptleistungspflichten und die diesen vergleichbare Pflichten zählen, oder

- b. die Verletzungshandlung hat zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt.
3. Die Haftung des IDK für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird der Höhe nach auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt nicht, wenn
 - a. die Verletzungshandlung vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommen wurde oder
 - b. wenn die Verletzungshandlung zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.
4. Ansprüche gegen das IDK auf Leistung von Schadensersatz verjähren innerhalb von 2 Jahren. Der Zeitpunkt des Beginns der Frist richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die grundsätzlich bestehenden Beweislastregelungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht geändert.

§ 9

Urheberrechte, Erfindungen

1. Soweit das IDK durch seine Tätigkeit eigene Urheber- oder Patentrechte begründet oder im Rahmen seiner Leistungen die daraus abgeleiteten Nutzungsrechte erlangt, räumt er auf Verlangen des Auftraggebers diesem das ausschließliche Nutzungsrecht hieran ein bzw. überträgt er diesem das erlangte Nutzungsrecht. Dies gilt aufschiebend bedingt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig fällig werdender Zahlungsansprüche (Haupt- und Nebenforderungen) aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Dem Auftraggeber wird es gestattet, die vorbehaltenen Nutzungsrechte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs für das IDK an Dritte zu übertragen. Die aus einer Weiterübertragung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehende Forderung tritt der Auftraggeber hiermit bereits im Voraus sicherungshalber an das IDK ab, das diese

Abtretung annimmt. Die Berechtigung zum Forderungseinzug verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dem IDK auf Verlangen alle die abgetretene Forderung und den Drittschuldner betreffenden Angaben zu erteilen. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, steht dem IDK das Recht zu, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung offenzulegen und Leistung an sich selbst zu verlangen.

3. Kommt es im Rahmen der Leistungserbringung auf Seiten des IDK zu Dienstleistungen im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes durch die eingesetzten Mitarbeiter, verpflichtet sich das IDK bereits jetzt, auf Verlangen des Auftraggebers die daraus resultierenden Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, um die Übertragung nach Absatz 1 bewirken zu können.
4. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Inanspruchnahme von Nutzungsrechten an Urheberrechten von Mitarbeitern.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch den IDK diesen von allen Ansprüchen seitens der jeweiligen Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz freizustellen. Hierzu hat er in die daraus resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern einzutreten. Stimmt der betroffene Arbeitnehmer dieser Schuldübernahme nicht zu, erfolgt jedoch eine Freistellung im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und IDK.
6. Die vorstehenden Verpflichtungen des IDK stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der für das Projekt anfallenden Vergütung.

§ 10

Geheimhaltung, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

1. Das IDK wird über alle ihm bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

2. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und IDK fort.
3. In gleicher Weise unterliegt das IDK im Rahmen seiner Tätigkeit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich das IDK zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne von § 5 Bundesdatenschutzgesetzes.
4. Im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen hat das IDK ihm seitens des Auftraggebers überlassene Unterlagen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter aufzubewahren und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Dem IDK steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu, als dass noch fällige Vergütungsansprüche durch den Auftraggeber zu bedienen sind.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs oder der Einzelverträge unwirksam sein oder werden bzw. diese Lücken aufweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des jeweiligen Vertrages.
2. Auf die vertraglichen Beziehungen der Parteien soll ausschließlich deutsches Recht Anwendung finden.
3. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist am Sitz der IDK.